

AUSBILDUNGSRICHTLINIE

Deutscher Schützenbund (DSB)

Kampfrichter

Der nationale Kampfrichter ist ein Ausbildungsgang innerhalb des DSB. Es werden zwei Kategorien von Kampfrichtern (B und A) ausgebildet. Ziel der Ausbildung ist ein richtiges Regelverständnis und die praxisgerechte Anwendung und Umsetzung. Kampfrichter müssen in der Lage sein schnelle, regelgerechte, kompetente Lösungen und Entscheidungen zu treffen - stets im Sinne der Regelauslegung und im Zweifelsfall zugunsten des Schützen.

1. Ausbildungsrichtlinie

1.1 Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung ist der DSB.

1.2 Durchführungsverordnung

Der DSB delegiert die Ausbildung „Nationaler Kampfrichter B“ an seine Landesverbände (LV). Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Zuständig für die Ausbildung ist der Referent für Kampfrichterwesen (des jeweiligen LV) mit seinem Lehr-Team.

Die Ausbildung „Nationaler Kampfrichter A“ wird vom DSB durchgeführt.

Gemeinsame Lehrgänge von mehreren LV sind zulässig.

1.3 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Die Ausbildung anderer LV wird anerkannt, sofern sie nach der gültigen Kampfrichterordnung des DSB durchgeführt wurde.

1.4 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Der Teilnehmer muss volljährig und Mitglied in einem Mitgliedsverein eines DSB Landesverbandes sein.

Er sollte Interesse an der Tätigkeit des Kampfrichters haben.

1.5 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den LV und sind in begründeten Fällen möglich.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen zulässig

- Tagesveranstaltungen a 9 LE
- Wochenendveranstaltungen a 16 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, versäumte Bildungsinhalte nachzuholen.

1.6 Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mind. 25LE Theorie sowie den Praxisteil.

Die Lehrgänge werden für den Teil 0 (16LE) der Sportordnung (SpO) des DSB gemeinsam durchgeführt. Der fachspezifische Teil (jeweils 9LE) wird wie folgt untergliedert und gilt für alle in der jeweiligen Disziplingruppe angebotenen Disziplinen:

- Allgemeiner Teil der Sportordnung (SpO Teil 0)
- Gewehr / Gewehr Auflage (SpO Teil 1+9)
- Pistole / Pistole Auflage (SpO Teil 2+9))
- Flinte (SpO Teil 3)
- Laufende Scheibe (SpO Teil 4)
- Armbrust (SpO Teil 5)
- Bogen (SpO Teil 6)
- Vorderlader (SpO Teil 7)
- Sommerbiathlon (SpO Teil 8)
- Schießsport für Menschen mit körperl. Behinderung (SpO Teil 10)
- Liga (Ligaordnung und Ausschreibung zur Liga DSB und LV)

Theorieteil

Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Lehrgänge Fragebögen zum Regelwerk. Diese sind komplett ausgefüllt, spätestens bei Lehrgangsbeginn, dem Lehrgangsleiter abzugeben. Sie sind Bestandteil der Ausbildung. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt im Lehrgang.

Praxisteil

Die Teilnehmer absolvieren zum Erlangen der Grundlizenz im Anschluss an die theoretische Ausbildung innerhalb von einem Jahr den praktischen Teil bei Wettkampf-Einsätzen auf Landesebene.

Die Leitung hat dabei der Landesreferent - Kampfrichter. Dem Teilnehmer wird ein erfahrener Lehrkampfrichter an die Seite gestellt. Dieser überwacht die praktische Ausbildung und ist verantwortlich, dass alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Lehrkampfrichter entscheidet auch über die Anzahl der praktischen Einsätze des Teilnehmers.

Die zu absolvierenden Stationen sind zu dokumentieren. Die vollständige Ableistung ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz.

2. Prüfungsrichtlinie

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Erteilung der Kampfrichterlizenz.

2.1 Grundsätze für die Prüfung

Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden vor der Prüfung offen gelegt. Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt. Eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden.

2.2 Ziele der Prüfung

- Nachweis ausreichender Kenntnisse über das Regelwerk des DSB und deren Anwendung in Theorie und Praxis
- Nachweis zur Befähigung der Kampfrichtertätigkeit im praktischen Einsatz
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Schützen und Betreuern

2.3 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die vollständige Teilnahme an der Ausbildung sowie die Erfüllung der Kriterien unter Punkt 1.4.

2.4 Formen der Prüfung

Theoretische Prüfung:

Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung – die für die Grundlizenz aus mindestens 30 Fragen zum Teil O und 20 Fragen aus dem gewählten Fachteil besteht.

Jede zusätzlich dazu erworbene Disziplingruppe (siehe 1.6) schließt ebenfalls mit einer theoretischen Prüfung, die aus mindestens 20 Fragen aus dem jeweiligen Fachteil besteht, ab.

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung (nur bei der Grundlizenz) erfolgt beim Wettkampfeinsatz. Dazu gehören u.a. Waffen- und Bekleidungskontrolle, Wertung (Arbeit mit der Auswertemaschine, Auswertung von Hand), Standleitung, Anwesenheits- und Identitätskontrolle ...

2.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen unter Vorsitz des Landeskampfrichter-Referenten.

2.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mind. 80% der Fragen richtig beantwortet hat. Bei 60-79% richtiger Antworten erfolgt zusätzlich eine mündliche Prüfung. Liegt die Anzahl der richtigen Antworten unter 60% gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

2.7 Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie den Termin und den Ort legt die Prüfungskommission fest.

2.8 Prüfungsgebühren

Die Gebühren werden vom LV festgesetzt.

3. Lizenzrichtlinie

3.1 Lizenzierung

Die Absolventen erhalten die Lizenz Nationaler Kampfrichter B.

3.2 Gültigkeit

Die Lizenz hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

3.3 Verlängerung

Die Verlängerung erfolgt nach Vorlage des Einsatznachweises durch den LV und setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter und vier Wettkampfeinsätzen (ab Kreis/Gau - Meisterschaft bzw. Landesliga) voraus.

Jede angebotene Fortbildungsveranstaltung wird je nach Dauer und Inhalt mit Fortbildungspunkten bewertet.

Zur Lizenzverlängerung müssen im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht Fortbildungspunkte erworben werden.

Für jeden Wettkampfeinsatz wird jeweils ein Fortbildungspunkt angesetzt, zur Lizenzverlängerung werden hiervon maximal vier berücksichtigt.

Extern angebotene Veranstaltungen können nach Vorlage der Ausschreibung und ggf. weiterer Unterlagen durch den Landesreferenten-Kampfrichter ebenfalls mit Fortbildungspunkten (analog der DSB-Vorgabe) belegt werden.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen zulässig:

- | | | |
|----------------------------|----------------|-----------------|
| - Abendveranstaltungen | mit mind. 3 LE | (max. 1 Punkt) |
| - Halbtagesveranstaltungen | a 5 LE | (max. 2 Punkte) |
| - Tagesveranstaltung | a 9 LE | (max. 4 Punkte) |
| - Wochenendveranstaltungen | 16 LE | (max. 6 Punkte) |

3.4 Regelungen zur Fortbildung

Das Sammeln von Fortbildungspunkten, auch über die geforderten acht hinaus, ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Jede nach der Grundausbildung zusätzlich erworbene Lizenz einer anderen Disziplingruppe wird mit vier Fortbildungspunkten angerechnet.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von acht Fortbildungspunkten
- im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von 12 Fortbildungspunkten

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Verlängerung.

3.5 Lizenzentzug

Die Landesverbände haben das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn Kampfrichter gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

4. Datenverwaltung

Der Landesverband führt unter Beachtung des Datenschutzes eine Liste über die Kampfrichter seiner Zuständigkeit. Eine aktuelle Liste mit Stand zum 31.12. eines jeden Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres an den Bundesreferenten für Kampfrichterwesen zu übersenden. Bei größeren Änderungen sind diese im Vorfeld zu übermitteln.

Ausblick - Nationaler Kampfrichter A

Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim DSB. Kampfrichter mit internationalen Scheinen werden automatisch zum Nationalen Kampfrichter A hochgestuft.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung:

- eine Nationale Kampfrichter B Lizenz
- mindestens zwei Jahre Kampfrichter in Entscheidungspositionen bei Meisterschaften
- eine Empfehlung durch den Landeskampfrichterreferenten

Der Lehrgang umfasst 20LE (á 45 Minuten) und wird ausschließlich vom DSB durchgeführt.

Diese Ausbildungsrichtlinie für Kampfrichter B wurde in Zusammenarbeit mit dem Württembergischen Schützenverband erstellt und von diesem bereits im Pilotprojekt (Gewehr/Pistole) mit Erfolg getestet.

Die Anpassung der Ausbildungsrichtlinie Kampfrichter A ist in Vorbereitung!

Schreibweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine doppelte Ansprache für beide Geschlechter verzichtet und sich auf die männliche Form beschränkt. Wenn beispielsweise von dem Kampfrichter oder dem Referenten gesprochen wird, sind natürlich damit auch immer die Kampfrichterinnen und Referentinnen gemeint.